

ist u. s. w. Demgemäß bedarf es aber auch nach genanntem Bundesgesetze, wie übrigens auch nach der vor Erlaß desselben bestandenen bundesrechtlichen Praxis, zur Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte u. a. auch eines ausdrücklichen schriftlichen Verzichts auf dasselbe; die Entlassung aber erfolgt daraufhin gemäß Art. 8 genannten Bundesgesetzes nur durch besondern Auspruch der zuständigen kantonalen Behörde, nachdem dieselbe das Vorhandensein aller Entlassungsbedingungen konstatiert hat. Demgemäß geht das Schweizerbürgerrecht nicht schon dadurch verloren, daß ein Schweizer, sei es durch eigenen Willensakt, sei es zufolge eines fremden Gesetzes resp. wie hier zufolge Unterlassung einer durch das fremde Recht vorgeschriebenen Option, ein fremdes Bürgerrecht erwirbt; vielmehr behält er in diesem Falle neben dem fremden das schweizerische Bürgerrecht fort und besteht dann eben ein Doppelbürgerrecht (siehe Blumer-Morel, loc. cit., Roguin, *Conflit des lois*, S. 4, 8, 16; Salis, Bundesrecht I, S. 322, 323; Amtliche Sammlung XII, S. 512; Bundesblatt 1887, II, S. 651; 1888, II, S. 8). Ein solches ist nach schweizerischem Staatsrecht möglich und kommt tatsächlich nicht selten vor; es ergibt sich diese Möglichkeit übrigens aus Art. 5 des mehrerweiterten Bundesgesetzes selbst indem dort von Personen die Rede ist, „welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen.“ Wichtig ist freilich, daß sich aus diesem Verhältnis des Doppelbürgerrechts mancherlei Unzukömmlichkeiten ergeben können; Art. 5 cit. stellt übrigens für die Schweiz die Regel fest, daß Doppelbürger der beschriebenen Art, so lange sie in ihrem zweiten Heimatstaate wohnen, von der Schweiz nicht verlangen können, dem genannten zweiten Heimatstaate gegenüber als Schweizerbürger geschützt zu werden. Das bundesrätliche Kreis schreiben verfolgte eben den Zweck, die Interessenten zu veranlassen, durch Vornahme der nötigen Maßregeln sich den Inkonvenienzen eines Doppelbürgerrechtes zu entziehen; dagegen konnte es nach dem Gesagten natürlich nicht bezwecken, die gleichen Interessenten vor dem Verluste des schweizerischen Bürgerrechtes zu bewahren, indem ein solcher Verlust laut Obigem ohne Verzicht nicht möglich war. In casu ist nun gar nicht behauptet worden, daß E. A. Renggli irgend-

wie ausdrücklich oder gar in der durch das einschlägige Bundesgesetz normierten Form auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet habe; das französische Gesetz betreffend die Nationalität sodann kann natürlich den Verlust des Schweizerbürgerrechtes in keiner Weise bewirken. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß E. A. Renggli zur Stunde noch Schweizerbürger, speziell Bürger der Gemeinde Entlebuch, Kantons Luzern, ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des luzernischen Regierungsrates vom 13. Dezember 1894 wird aufgehoben. Emil Anton Renggli ist demnach als Bürger der Gemeinde Entlebuch anzuerkennen.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

3. Urteil vom 7. März 1895 in Sachen Keller.

A. Als Gerichtsreporter des „Tagesanzeigers für Stadt und Kanton Zürich“ berichtete der heutige Rekurrent in der Beilage zu Nr. 150 unter dem Titel „Der Weiberstreit im Corridor“ über einen Ehrverletzungsprozeß, in welchem Frau M. B. als Beklagte von der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes zu Buße und Kosten verurteilt wurde. Im betreffenden Bericht wurde die Person der genannten Beklagten beschrieben, und zwar u. a. in der Weise, daß Keller sie mit einem „spärlichen Mittagessen“ verglich, und beifügte, die Brust verrate Glattfelden als Heimat der Dame; dieselbe habe „vornehme Ohren“ etc. Frau B. erhob daraufhin gegen Keller Klage wegen Ehrverletzung durch die Presse. Unterm 8. November 1894 erklärte die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, als zweite Instanz, den Beklagten der Beschimpfung durch das Mittel der Druckerpresse schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 60 Fr., indem sie diesbezüglich von

folgenden Erwägungen ausging: Nach dem Kommentar zum zürcherischen Strafgesetz von Benz und Zürcher liege zwar ein Angriff auf die Ehre nur dann vor, wenn Sittlichkeit und Rechtfertigung abgesprochen werden. Es könne jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch darin, daß Jemand lächerlich gemacht oder wegen eines körperlichen Gebrechens verspottet werde, der Tatbestand einer Injurie liegen könne (Schwarze, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch). Mit Recht habe nun die erste Instanz die Art der Beschreibung der Anklägerin als beschimpfend erachtet. Daß die Beschreibung keinen andern Zweck hatte als die Frau B. dem Spotte der Zeitungsleser auszusetzen, gehe aus der ganzen Anlage des Artikels hervor.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Keller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Es sei davon auszugehen, daß die beanstandete Schilderung der Person der Klägerin eine wahrheitsgetreue gewesen sei; eine solche Schilderung sei aber im Kanton Zürich mit keiner Strafe bedroht und bedeute deshalb das angefochtene Urteil eine Verletzung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* (Art. 5—8 K.-V. und Art. 1 St.-G.-V.). Das zürcherische Obergericht nehme zwar strafbare Beschimpfung an; dagegen könne es sich hierfür auf keine zürcherische Rechtsnorm berufen, sondern müsse vielmehr zugeben, daß gemäß dem (sonst als Autorität betrachteten) Kommentar zum Strafgesetzbuch eine Beschimpfung nicht vorliege. Es berufe sich dagegen auf einen Kommentar des deutschen Strafrechts und wende in Wirklichkeit deutsches Strafrecht an, was gemäß dem erwähnten Grundsatz *nulla poena sine lege* unzulässig sei. Es sei übrigens unmöglich, die Publikation des Rekurrenten unter die Bestimmungen des zürcherischen Strafgesetzbuches betreffend Ehrverletzung (§ 149 u. f.) zu subsumieren. Dieselben betrachten als durch die Ehrverletzung betroffenes Rechtsgut natürlich überall nur die Ehre, also den sittlichen Wert eines Menschen, in casu seien nun im fraglichen Artikel nur die körperlichen Eigenschaften, nicht aber der sittliche Wert der Klägerin, besprochen worden. § 152 St.-G.-V. könne nicht in Frage kommen, weil derselbe „beleidigende Absicht“ zur

Voraussetzung habe. Wenn das Obergericht gemäß § 151 Abs. 2 annehme, der Artikel habe keinen andern Zweck gehabt, als die Frau B. dem Spotte der Zeitungsleser auszusetzen, so sei dies offenbar unrichtig. Rekurrent habe die Frau B. nie gekannt und gar keinen Grund gehabt, sie zu beleidigen; sein einziger Zweck sei vielmehr gewesen, den Lesern seines Blattes Stoff der Unterhaltung zu bieten. Ubrigens genüge es nach genanntem Paragraph nicht, daß der Angegriffene dem Spotte (oder der Verachtung) ausgesetzt worden sei, sondern sei vielmehr erforderlich, daß er dem Spotte und der Verachtung ausgesetzt worden sei; dies Requisite treffe nun hier nicht zu. Eventuell liege eine willkürliche Gesetzesanwendung vor. Verletzt sei jedenfalls die durch Art. 55 B.-V. und Art. 3 K.-V. garantierte Pressfreiheit, überhaupt das Recht der freien Meinungsäußerung. Eine solche Verfassungsverletzung liege aber selbst dann vor, wenn die zürcherischen Strafgesetze sich wirklich in der Weise anwenden ließen, wie die zürcherischen Gerichte es in casu getan. Denn kraft des Rechtes der freien Meinungsäußerung dürfe die Wahrheit immer gesagt werden; eine Beschränkung sei nur insoweit zulässig, als die Wahrheit dann nicht gesagt werden dürfe, wenn es sich einzig und allein darum handle, jemand durch Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen zu beleidigen. Auch das zürcherische Recht (Verfassung und Strafgesetzbuch) ziehe diese Grenze; dieselbe sei aber in casu dadurch verwischt worden, daß der Richter dem Angeschuldigten den *animus injuriandi* in offenbar willkürlicher Weise unterschoben habe. Das Bundesgericht werde sich an die bezügliche Feststellung der kantonalen Gerichte um so weniger halten, als dieselben darüber keine besondern Erhebungen gemacht, sondern die Absicht der Beleidigung einfach aus der Fassung des Artikels gefolgert, oder gar den *Dolus* präsumiert hätten. In Wirklichkeit habe Rekurrent einzig seine Leser unterhalten wollen; dieser Zweck sei aber rechtlich erlaubt. Endlich werde wiederholt betont, daß die Meinungsäußerung des Rekurrenten in casu der Ehre der Frau B. in keiner Weise zu nahe getreten sei.

C. Namens der Rekursbeklagten beantragt deren Chemann Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge, indem er zur Begrün-

nung anführt: In soweit Rekurrent auf eine förmliche materielle Überprüfung des kantonalen Urteils abstelle, sei der Rekurs unzulässig. Was sodann Art. 55 St.-B. betreffe, so schliesse derselbe nicht aus, daß die Pressfreiheit gewisse Grenzen habe. Rekurrent sei bestraft worden, weil er sich nicht auf sachliche Wiedergabe des Prozesses beschränkt, sondern mit der Pressfreiheit Mißbrauch getrieben habe; die im eingeklagten Artikel gebrauchten Ausdrücke seien nämlich ehrverletzender Natur und überschritten die Grenzen der erlaubten Kritik. Die Strafe treffe die Art und Weise, wie Rekurrent die Person der Rekursbeklagten beschrieben habe. Ob diese Beschreibung der Wahrheit entspreche, tue nichts zur Sache. Wenn Rekurrent sodann anführe, eine Ehrverletzung liege nur vor, wenn Jemandem Sittlichkeit oder Rechtlichkeit abgesprochen werden, so entspreche dies dem zürcherischen Strafrecht nicht. Vielmehr bedrohe dasselbe (in § 152) alle Handlungen mit Strafe, welche geeignet seien, eine Person dem Spotte und der Mißachtung auszusetzen; ob nun diese Voraussetzungen im einzelnen Falle zuträfen, habe das Gericht nach freiem Ermessen zu würdigen. Übrigens bedürfe es keines weiteren Nachweises, daß in casu das Lächerlichmachen der Gestalt u. d. Rekursbeklagten diese habe beleidigen müssen; dieselbe sei aber durch fraglichen Artikel tatsächlich auch dem Hohn einer gewissen Klasse des Publikums ausgesetzt worden. Wenn Rekurrent ferner auf den Grundsatz *nulla poena sine lege* abstelle, so ergebe sich aus dem (diesbezüglich durch die zweite Instanz bestätigten) Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, daß die Verurteilung auf Grund von § 152 a, b und 153 St.-G.-B. erfolgt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes hat unterm 8. November 1894 in Bestätigung eines bezirksgerichtlichen Urteils den heutigen Rekurrenten als Verfasser eines Zeitungsartikels wegen Beschimpfung durch die Presse zu einer Geldbuße verurteilt. Gegen dieses Urteil hat nun Keller den vorliegenden Rekurs erklärt, indem er zunächst darauf abstellt, es sei der Grundsatz *nulla poena sine lege* verletzt worden; das zürcherische Obergericht habe nämlich in casu nicht zürcherisches

Strafrecht angewendet und auch gar nicht anwenden können, indem dieses Strafrecht den in Frage stehenden Tatbestand gar nicht mit Strafe bedrohe; vielmehr sei deutsches Strafrecht zur Anwendung gebracht worden. Indes ist diese ganze Ausführung offenbar haltlos. Richtig ist nur, daß das zürcherische Obergericht in seinem angefochtenen Urteile die einschlägigen Paragraphen des zürcherischen Strafgesetzes nicht ausdrücklich nennt; dagegen wird ausgesprochen, daß Keller der Beschimpfung durch die Presse schuldig erklärt sei und findet sich im weiteren ein Hinweis auf das Urteil des Bezirksgerichtes, welches gemäß Anbringen der rekursbeklagten Partei ausdrücklich die §§ 151 a und b und 153 St.-G.-B. citiert. Daß aber das zürcherische Strafgesetzbuch die Beschimpfung durch die Presse nicht mit Strafe bedrohe, ist nicht einmal behauptet worden. Wenn sodann Rekurrent anführt, die rekurrirte Instanz habe deutsches Strafrecht angewendet, so ist von vornherein klar, daß auch diese Behauptung nicht stichhaltig ist; es citiert das obergerichtliche Urteil den betreffenden Kommentar zum deutschen Strafrecht (Schwarze) bloß als wissenschaftliche Autorität und es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, daß statt des zürcherischen in casu deutsches Strafrecht Anwendung gefunden habe. Im weiteren hat Rekurrent zwar eventuell geltend gemacht, das zürcherische Strafrecht sei in unzulässiger Weise ausgelegt und angewendet worden; speziell habe man mit Unrecht angenommen, daß er bei Abfassung jenes Artikels eine beleidigende Absicht gehabt habe; derselbe beziehe sich übrigens nicht auf die Ehre, sondern auf die körperlichen Eigenschaften der Klägerin, die wahrheitsgetreu geschildert worden seien. Unter diesen Umständen könne füglich keine Ehrverletzung als vorhanden angenommen werden. Indes handelt es sich diesbezüglich um Auslegung und Anwendung kantonalen Strafrechtes; das Bundesgericht kann dieselbe nach bekanntem Grundsatz nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen, sondern nur in Fällen von Willkür oder offenbar unrichtiger Interpretation einschreiten. Davon ist aber in casu gar keine Rede und genügt es in dieser Beziehung zu bemerken, daß die beleidigende Absicht des § 151 eben auch als *dolus eventualis* aufgefaßt werden kann, ferner auch wahre Tatsachen durch die Form, in welcher sie vorgebracht

werden, beleidigen können, und endlich die Annahme des zürcherischen Obergerichtes, daß auch das Lächerlichmachen von körperlichen Eigenschaften eine Ehrverletzung involvieren kann, nicht auf Willkür beruht oder offenbar unrichtig ist. Eine Verfassungsverletzung liegt also auch in dieser Beziehung gewiß nicht vor. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß auch die Preßfreiheit in keiner Weise verletzt ist. In dieser Hinsicht könnte das Bundesgericht dann einschreiten, wenn eine berechnete, kein Rechtsgut verletzende, Meinungsäußerung als unerlaubt reprobiert worden wäre (Amtliche Sammlung VIII, S. 411). Dieser Fall aber liegt nicht vor; vielmehr ist anzuerkennen, daß die Auslassungen des Rekurrenten allerdings beleidigend waren; der Umstand, daß sie durch die Presse erfolgten, kann ihrer Ahndung natürlich keinen Abbruch tun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

4. Urteil vom 6. Februar 1895 in Sachen Courvoisier.

A. Am 14. Juli 1894 wurden zu Folge Konkurses des Eigentümers das Hotel zur Krone in Biel sowie das Mobiliar desselben auf öffentliche Steigerung gebracht. Diese Versteigerung wurde vom bestellten Konkursverwalter, Notar Geißbühler in Biel, geleitet; sie ergab das Resultat, daß sowohl das Hotel als das Hotel-Mobiliar verkauft wurden. Gegen diesen Verkauf erklärte Dr. Courvoisier für sich und das Basler Löwenbräu, als Gläubiger des Konkursiten, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern, indem er zunächst beantragte, es sei sowohl der Verkauf des Hotels als derjenige der Mobilien als null und nichtig zu erklären; später zog er die Beschwerde gegen den Hotelverkauf zurück und beantragte nur mehr Aufhebung des Mobiliarverkaufs. Zur Begründung berief er sich u. a. vor allem darauf, daß die Versteigerung vom Betreibungs- und Konkursbeamten von Biel und nicht vom Konkursverwalter hätte abgehalten werden sollen. Unterm 18. August 1894 wies jedoch die genannte Aufsichtsbehörde diese Beschwerde ab, indem sie u. a. speziell bezüglich des angeführten Kassationsgrundes auf Art. 9 litt. b ihres Kreis-schreibens Nr. 12 vom 25. März 1893 und eine Zuschrift an